

§ 11 StGschEG Kostentragung

StGschEG - Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2021

(1) Das Land und die Gemeinden durch die -Sozialhilfverbände (Städte mit eigenem Statut) sollen gemeinsam durch entsprechende Vereinbarungen dafür Sorge tragen, dass spezialisierte Kinderschutzeinrichtungen im regional erforderlichen und zweckentsprechenden Ausmaß errichtet, erhalten und betrieben werden können.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 werden vom Land und von den Sozialhilfverbänden (Städten mit eigenem Statut) getragen.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at